

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bochum

Vom 6. Februar 2015

- in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 17. Februar 2025 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 21 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547) und des § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Bochum gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Mitglieder und Amtszeiten; Leitung; Aufwandsentschädigung
- § 2 Einberufung des Hochschulrates
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 4a Ausschreibungsverzicht
- § 5 Beratung und Beschlussfassung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Kommissionen
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Verschwiegenheit
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Bestimmungen betreffend den Übergangshochschulrat
- § 12 Außer-Kraft-Treten; In-Kraft-Treten

§ 1 Mitglieder und Amtszeiten; Leitung; Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Der Hochschulrat hat sieben stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens drei Frauen. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.
- (2) ¹Mitglieder des Präsidiums der Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) ¹Der Hochschulrat wählt mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. ²Mit derselben Mehrheit kann der Hochschulrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. ³Gleiches gilt für die Stellvertretung.
- (4) ¹Die Amtszeit für den Vorsitz und die Stellvertretung beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertretung.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- (7) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Hochschule Bochum erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 EUR pro Hochschulratssitzung; die Aufwandsentschädigung für die oder den Vorsitzenden beträgt 1000 EUR. ²Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR erhalten die Hochschulratsmitglieder pro sonstiger Sitzung. ³Zusätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrt- und Unterbringungskosten von der Hochschule erstattet.

§ 2 Einberufung des Hochschulrates

- (1) ¹Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. ²Der Hochschulrat wird von der Sitzungsleitung schriftlich und in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. ³Die Sitzungsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr mindestens 15 Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form vom Hochschulrat, vom Präsidium oder von der Gleichstellungsbeauftragten mitgeteilt werden. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Durchschrift der Einladung inklusive der Tagesordnung.
- (2) ¹In dringenden Fällen oder wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden. ²In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern binnen fünf Werktagen mit einer Frist von fünf Werktagen vor dem Sitzungstag übermittelt werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Als anwesend gelten auch stimmberechtigte Mitglieder, die zur Sitzung mit Kommunikationsmitteln zugeschaltet werden.
- (2) ¹Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, beruft die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund ein. ²Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

§ 4 Tagesordnung

¹Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung und das Protokoll der vorhergehenden Sitzung abstimmen. ²Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates zustimmt.

§ 4a Ausschreibungsverzicht

(1) ¹Im Zusammenhang mit der Durchführung von Findungsverfahren bezüglich der Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder beschließt der Hochschulrat ebenso wie der Senat (vgl. § 3a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Senats), ob die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber aufgefordert werden soll, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren und ob in diesem Zusammenhang empfohlen wird, von dem Erfordernis der Stellenausschreibung abzusehen. ²Dies gilt nicht, wenn die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber erklärt, nicht erneut kandidieren zu wollen.

(2) ¹Die Beschlussfassung nach Absatz 1 soll der Hochschulrat 18 Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers treffen, spätestens jedoch vor der Einleitung des betreffenden Findungsverfahrens durch Einrichtung einer Findungskommission oder der Anberaumung einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung; zuvor ist das Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten herzustellen.

§ 5 Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. ²Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(3) ¹Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. ²Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.

(2) ¹Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 7 Kommissionen

(1) ¹Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. ²Über Empfehlungen einer Kommission ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. ³Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommissionen trifft der Hochschulrat. ⁴Für die Arbeit der Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(2) ¹Im Bedarfsfall bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte diejenigen Mitglieder, die in einer Findungskommission mitwirken, die die Wahl von Mitgliedern der Hochschulleitung durch die Hochschulwahlversammlung vorbereitet; dies gilt nicht, wenn der Senat und der Hochschulrat beschlossen haben, die jeweilige Amtsinhaberin oder den jeweiligen Amtsinhaber zu erneuter Kandidatur aufzufordern und in diesem Zusammenhang einen Verzicht auf das Erfordernis der Stellenausschreibung empfehlen und über diesen Ausschreibungsverzicht Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten besteht.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung des Hochschulrates wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

(2) ¹Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. ²Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates.

§ 10 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) ¹Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung. ²Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Hochschulrat; § 5 Abs. 2 zur Beschlussfassung ist zu beachten.

(2) ¹Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens vier Stimmen des Hochschulrats.

§ 11 Bestimmungen betreffend den Übergangshochschulrat

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für die Dauer der Amtszeit des Übergangshochschulrates gem. § 8 des Gesetzes über die Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum folgendes:

1. Der Übergangshochschulrat hat neun stimmberechtigte Mitglieder.
2. In den Fällen, in denen die Geschäftsordnung eine Anwesenheit oder eine Mehrheit von mindestens vier Mitgliedern oder Stimmen vorsieht, gilt eine Anzahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder Stimmen.

§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) (aufgehoben)

(2) (aufgehoben)

(3) ¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 20. April 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 10. März 2025.

Bochum, den 10. März 2025
Der Vorsitzende des Hochschulrats

gez. *Wilming*

(Dipl.-Kfm. Andreas Wilming)